

Satzung des

Shotokan Karate Institut Park Syke e.V.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Entstehung der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5	Organe des Vereins	3
§ 6	Der Vorstand	3
§ 7	Mitgliederversammlung	4
§ 8	Ordnungen	4
§ 9	Schriftform der Beschlüsse	4
§ 10	Ernennung von Ehrenmitgliedern	5
§ 11	Datenschutz	5
§ 12	Auflösung und Anfallberechtigung	5
§ 13	Mitgliedschaft im LSB und KVN	5
§ 14	Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Shotokan Karate Institut Park Syke“ (abgekürzt „SKIP Syke“) und hat seinen Sitz in Syke. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode im unter der Nummer 110277 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist in der Hauptsache die Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient, sowie weiterer auch anderer asiatischer Kampfsportarten bzw. anderer Sportarten mit den gleichen Zielen.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Regelmäßige Zusammenkünfte zum gemeinsamen Training,
- b) die Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren,
- c) die Aus- und Fortbildung der Mitglieder, Übungsleiter, Trainer und Kampfrichter,
- d) die Förderung des Nachwuchses sowie
- e) die Beratung seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie um schriftliche Aufnahme bei dem Vorstand des Vereins nachsuchen. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht ab, so ist der Antragsteller aufgenommen. Bei einer Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschließung.

Zu a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Quartals erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Zu b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem / einer 1. und einem / einer 2. Vorsitzenden und einem / einer SportwartIn sowie eines Kassenwartes / Kassenwärtin. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus einem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und einem Verantwortlichen für Veranstaltungskoordination.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangt. Gesamtvorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der / die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch selbst ergänzen.

Den Vorstandsmitgliedern steht eine Vergütung der monatlichen Arbeit zu.

Diese darf die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Sollte diese Regelung aufgehoben werden, so erlischt der oben genannte Anspruch. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, jeweils spätestens bis zum 30. April des Jahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder sowie der Aufnahmegebühr, die Festsetzung von Ordnungen sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich über einen Aushang im Schaukasten an der Geschäftsstelle. Ergänzend wird die Einladung auf der Homepage veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. In der Einladung zu der Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Ordnungen

Die auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den ganzen Verein. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

§ 9 Schriftform der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Erfolgt die Ernennung auf Grund einer besonderen Funktion im Verein, kann dies durch einen entsprechenden Titel, z.B. Ehrevorsitzender kenntlich gemacht werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt bis zum Widerruf, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Nur Vorstandsmitglieder können Einsicht nehmen in Mitgliederlisten. Die personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter, diese sind der Karateverband Niedersachsen, Deutscher Karate Verband, Kreissportbund Diepholz und Landessportbund Niedersachsen.

In Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportlichen Versammlungen anwesende Athleten, Vorstandsmitglieder und andere Funktionäre.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Mitgliedschaft im LSB und KVN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Syke, den _____

- | | | |
|-----------------|-------------------|-------|
| 1. Vorsitzender | Oliver Marahrens | _____ |
| 2. Vorsitzende | Brigitte Steenken | _____ |